



STELLUNGNAHME zum Entwurf des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG 2012)

Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden.

Vom Verein „Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen“ für die Frauen- und Mädchenberatungsstellen Österreichs

Einleitung

Das geplante Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz greift Themen aus dem Familienrecht auf, die von großer gesellschaftlicher Relevanz sind. Gleichwohl versucht es jedoch bei der Regelung der gemeinsamen Obsorge über eine gesetzliche Vorschreibung strittige Partnerschaften zum einigen Handeln zu bringen – ein Vorhaben, das aus unserer Sicht und Erfahrung nicht möglich ist und die Gefahr birgt, dass es vorwiegend zu Lasten von Kindern und Frauen geht.

Die Erfahrung zeigt: Wenn in aufrechter Beziehung das Kindeswohl im Mittelpunkt stand und sich beide Elternteile zu gleichen Teilen darum gesorgt haben, ist die Chance groß, dass auch nach einer Trennung Mutter und Vater dem Kind gleichwertige Bezugspersonen bleiben. Diese für alle Beteiligten wünschenswerte Form von Elternschaft ist das Ergebnis einer Haltung und Praxis, die um eine gleichberechtigte Elternschaft und das Wohl des Kindes bemüht ist. Keinesfalls lässt sich dies jedoch, wenn diese Grundlage fehlt, durch eine gerichtlich geregelte Obsorge vorschreiben. Denn diese legt zwar die Rechte fest, definiert aber nur ungenügend die Pflichten. Dass fortan Väter, die sich nicht ausreichend um ihre Kinder kümmern, eine Buße zahlen sollen, ist ein kleiner Schritt in die Richtung, Väter verstärkt in die Pflicht zu nehmen.

Der Mann als Familienoberhaupt hat zwar historisch Tradition – was aber nicht hieß, dass er seine Kinder auch tatsächlich betreute und im Alltag für ihr Wohlergehen sorgte. In Österreich sind seit der Familienrechtsreform 1978 verheiratete Paare gesetzlich verpflichtet, sich gleichermaßen um ihre Kinder zu kümmern. In der Praxis wird dies jedoch sehr ungleich

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck
Tel: 01-5953760 / 0512/562865
netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at
www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;

gehandhabt. Obwohl Männer sich in den letzten Jahren als Väter mehr einbringen als in früheren Generationen, sind es in der Hauptsache die Frauen, die für die Kinder sorgen und ihre Versorgung und Betreuung gewährleisten. Männer sind dazu zu einem Großteil immer noch nicht in der Lage. Die Beratungspraxis zeigt: Kommt es zu einer Trennung, reagieren Männer oft aus Angst vor Verlust mit einer Überkompensation und setzen Aktivitäten, die den Alltagsrhythmus des Kindes durcheinander bringen. Bevor das Gesetz endgültig zur Anwendung kommt, sollte es daher in einigen Punkten zu Veränderungen und Ergänzungen kommen, im Sinne des Kindeswohls und zum Schutz von Frauen. Es ist leider so, dass eine extrem patriarchal geprägte Gesellschaft mit den herrschenden Machtverhältnissen nicht dadurch egalitär wird, dass man Vätern nach einer Trennung etwas vorschreibt, das zu leisten sie in aufrechter Beziehung nicht gewillt oder nicht imstande waren.

Im Folgenden zu einzelnen Punkten des Gesetzes

1. Der am 10.10.2012 präsentierte Entwurf des KindNamRÄG 2012 enthält Neuerungen, die wir als Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen ausdrücklich begrüßen. Dazu zählen die Änderungen hinsichtlich des Namensrechtes sowie die neuen Regelungen zum Vaterschaftsanerkennnis und Mündelgeld. Auch dass bei der Wohnsitzregelung auf die Doppelresidenz verzichtet wurde und vor allem, dass von einer automatischen geteilten Obsorge im Falle einer Trennung Abstand genommen wurde, ist äußerst positiv.
2. Gleichzeitig möchten wir unsere Bedenken in einigen Punkten der gemeinsamen Obsorge zum Ausdruck bringen.

2.1 Obsorge für Gewalttäter

Insbesondere sprechen wir uns vehement dagegen aus, dass in der sogenannten Abkühlphase auch jene Männer mit der Obsorge betraut werden können, die bereits in aufrechter Beziehung Gewalt gegen Frauen und/oder Kinder ausgeübt haben. Dies wird dadurch möglich, dass während der Abkühlphase die bisherige Obsorgeregelung beibehalten bleibt. Trennt sich also eine Frau von ihrem gewalttätigen Ehemann, so wird das während der Ehe geltende gemeinsame Obsorgerecht fortgeführt. Abgesehen davon, dass wir durch eine solche Regelung das Kindeswohl bedroht sehen, weisen wir auch speziell darauf hin, dass es für Frauen unzumutbar ist, wenn sie gezwungen sind, sich weiterhin mit dem Gewalttäter auseinanderzusetzen.

Vergleiche dazu aus der Presseaussendung des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser:

„So eine Phase, die unmittelbar an die Trennung anschließt und in der es zu keiner Prüfung der bisherigen Obsorgeregelung kommt, wird die Gewalt prolongieren.“

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck
Tel: 01-5953760 / 0512/562865
netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at
www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;

Die FamilienrichterInnen sind bereits jetzt massiv überlastet, daher werden Obsorgeverfahren zukünftig noch länger dauern. Da jeder Fall einzeln genau geprüft werden muss, wird sich die Zeit der Konflikte und unklaren Rahmenbedingungen verlängern. Dies bedeutet eine extrem belastende Situation für die Kinder“.

2.2 Gerichtlich verordnete Obsorge bei strittigen Trennungen

Das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen spricht sich auch gegen die gerichtlich verordnete gemeinsame Obsorge bei strittigen Trennungen aus. Die langjährige Erfahrung unserer Beratungsstellen hat gezeigt: Wo es um Machtkämpfe geht, um gegenseitige Vorwürfe und Schuldzuweisungen, ist kein gemeinsames Vorgehen möglich.

Im Sinne des Kindeswohls aber auch zum Schutz von Frauen, die in unserer Gesellschaft das Gros an Sorgearbeit leisten, **plädieren wir daher dafür, bei strittigen Trennungen die Obsorge jenem Elternteil zu übertragen, der bereits bisher die Hauptverantwortung für das tägliche Wohlergehen des Kindes inne hatte.** Unserer Erfahrung nach sind dies zum überwiegenden Teil Frauen. Wird eine gemeinsame Obsorge gerichtlich vorgeschrieben, obwohl sich die Eltern noch streiten, kommt es allzu oft zu widersprüchlichen Entscheidungen, die eine große Belastung für das Kind darstellen.

Vergleiche dazu auch Eva Rökker/Dorothea Gratzl, S. 11: Welche sind die wesentlichen Kriterien des Kindeswohls?

„Für Kinder ist es wichtig zu wissen, welcher Elternteil für welche Angelegenheiten zuständig ist und wer dabei für sie die Entscheidungen trifft und die Verantwortung trägt.“

Vergleiche dazu auch: Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen: Obsorge und Besuchsrecht. Dokumentationen aus der Beratungspraxis in Frauenberatungsstellen, S.2: Fallgeschichte 1/OÖ

„Vater führt ohne Übereinkunft mit der vorrangig betreuenden Mutter ein Gespräch mit Lehrer, weil das Kind Lernschwierigkeiten hat. Dort wird mitunter besprochen, dass das Kind zu wenig lernt, weil es von der Mutter zu wenig dazu angehalten und im Lernen kontrolliert wird. Lehrer und Vater vereinbaren einen bestimmten Nachhilfeunterricht. Die Nachhilfe soll in einem 15km entfernten Ort stattfinden und ist relativ teuer. Anschließend kommt es zu Konflikt zwischen Vater und Mutter. Der Vater beschwert sich darüber, dass die Mutter zu wenig mit dem Kind lernt und dass das Kind am Nachmittag aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter nur unzureichend betreut ist. Die Mutter wiederum wünscht sich eine praktische Einbindung des Vaters in die Problematik, in dem auch dieser mit dem Kind lernt. Z.B. dadurch, dass der Vater an einem Tag in der Woche das Kind von

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck

Tel: 01-5953760 / 0512/562865

netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at

www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;

der Schule holt und betreut und mit dem Kind lernt. Jedenfalls wünscht sie sich die Erledigung der Hausaufgaben, wenn ein Besuchswochenende stattfindet. Bei diesen Wochenenden besteht der Vater aber darauf, dass die Schulaufgaben schon erledigt sind. Eine Beteiligung sowohl bei den Kosten für den Nachhilfeunterricht, als auch beim Hinbringen und Abholen des Kindes verweigert er, weil dieser außerhalb seiner Besuchszeiten stattfindet und er zur Kostenbeteiligung rechtlich nicht verpflichtet ist.“

2.3 Wie aussagekräftig ist die Abkühlphase?

Das neue Gesetz sieht eine sechsmonatige Abkühlphase vor. **Wir befürworten grundsätzlich die Idee, einen Zeitrahmen zu schaffen, in dem nach der Trennung bestimmte Dinge geklärt und geregelt werden können, auch wenn wir den Zeitraum von 6 Monaten als zu gering erachten. Gleichzeitig geben wir jedoch zu bedenken, dass für die Beurteilung für Betreuungsleistungen nicht ausschließlich dieser Zeitraum herangezogen werden darf, da es sich hierbei um eine Ausnahmesituation handelt.** War ein Elternteil vor der Trennung nur ungenügend präsent, so soll es nicht möglich sein, während dieser sechs Monate den Eindruck zu erzeugen, der betreffende Elternteil würde sich ausreichend kümmern. Bereits die bisherige Erfahrung aus unserer Beratungsarbeit zeigt, dass Männer bei drohendem Verlust des Kindes plötzlich übertriebene Aktivitäten setzen, die das Leben des Kindes und der Mutter durcheinander bringen. Es muss zur Kenntnis genommen werden, dass es sich dabei nicht um Aktivitäten im Sinne des Kindeswohls, sondern ausschließlich um Panikreaktionen des in aufrechtender Partnerschaft nicht-sorgenden Elternteils (meist des Vaters) handelt.

Vergleiche dazu aus Rökker/Gratzl, Verein Frauenforum Gänserndorf: Getrennt Gemeinsam für die nächste Generation, S. 10f:

„In der Regel tragen die Mütter immer noch den Hauptteil Versorgungsarbeit und Alltagsorganisation, wenn auch Väter bereits vermehrt in Erscheinung treten, wie am Spielplatz, in Kindergarten und Schule.

In familiären Krisenzeiten sind die Mütter bestrebt, die Alltagsroutine aufrechtzuerhalten und für einen geregelten Ablauf der Kinderbetreuung zu sorgen. In dieser Phase erleben sie oft die väterlichen Ansprüche als Bedrohung und schwer vereinbar mit ihrer Einschätzung der kindlichen Bedürfnisse.

In der Trennungsphase mobilisieren Väter, sei es um die eigenen Ansprüche zu sichern oder aus einer inneren Panik und Verlustangst heraus, ihre Kräfte um für das Kind eine unentbehrliche Bezugsperson zu werden und setzen Aktivitäten, die sie während aufrechter Partnerschaft den Müttern überlassen haben. [...],

[Die Mütter wären im Prinzip froh], die Kinder in guten Händen zu wissen und dadurch entlastet zu werden. Die Ängste bezüglich der Qualität der väterlichen Versorgung sind meist nur in geringem Maß übersteigert, vielmehr gründen sie im

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck

Tel: 01-5953760 / 0512/562865

netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at

www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;

Wissen ob der Unerfahrenheit und des fehlenden Einfühlungsvermögens der Väter im Umgang mit Kindern.“

3. Zusätzliche Maßnahmen, die wir für notwendig erachten

- **Überprüfung der tatsächlich geleisteten Betreuungsarbeit von Vätern** in aufrechter Beziehung als Grundlage für jegliche Beurteilungen aus der Abkühlphase. Die Abkühlphase muss als Ausnahmesituation gesehen werden.
- **Gegebenenfalls Elternschulungen** für jenen Elternteil, der bisher wenig in die Betreuung eingebunden war
- **Aufwertung bzw. Wiederherstellung der Kompetenzen der Jugendwohlfahrt** u.a. durch Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen in diesem Bereich.
- **Ausreichende Ressourcen für die sogenannte Familiengerichtshilfe.** Es steht zu befürchten, dass die ohnehin überlasteten FamilienrichterInnen dies nicht leisten können und damit das Instrument ad absurdum geführt wird.
- In Zusammenhang damit: **Ausreichende Schulung aller** in dieses Verfahren eingebundenen RichterInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, MediatorInnen etc. v.a. auch **in Hinblick auf das Erkennen von familiärer Gewalt.** Hier wären Frauen- und Männerberatungsstellen sowie Frauenhäuser als ExpertInnen einzubinden.
- Ebenfalls einzubinden sind **Frauen-, Familien- und Männerberatungsstellen als Expertinnen** im Hinblick auf die in § 95 Außerstreitgesetz vorgesehene Beratungspflicht, für die bislang im Gesetz jegliche Festlegung näherer Erfordernisse bezüglich Durchführung und Qualität der Beratung fehlt.
- In Bezug auf Unterhaltsregelungen sei auf die **Problematik von Unterhaltsverzichten** eines Ehegatten hingewiesen: Durch einen solchen Verzicht wird der Bezug von Mindestsicherung weitgehend unmöglich; auch auf solche Gefahren wäre verstärkt – z.B. im Rahmen der Manuduktionspflicht - hinzuweisen.

Abschließender Verweis

Der *Verein Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen* und seine 57 Mitgliedsorganisationen unterstützen die ebenfalls zu diesem Gesetzesentwurf eingebrachten Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen *AÖF – Verein Österreichische Frauenhäuser* und *aFZ – autonomes Frauenzentrum Linz*, sowie unseres Dachverbandes *ÖFR – Österreichischer Frauenring* vollinhaltlich in allen einzelnen Punkten.

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck
Tel: 01-5953760 / 0512/562865
netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at
www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;

Besonders verweisen möchten wir auf die Aussage des Frauenrings hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs. Angesichts der real unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern, z.B. hinsichtlich Einkommen und Vermögen, der Tatsache, dass die überwiegende Anzahl der AlleinerzieherInnen weiblich ist, das Armutsrisiko gerade bei dieser Gruppe überproportional hoch ist, haben familienrechtliche Änderungen, die u.a. auch Unterhaltsfragen betreffen, **zwingend unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen**, die es zu berücksichtigen gilt.

Abschließend möchten wir in Bezug auf die in § 95 Außerstreitgesetz vorgesehene Beratungspflicht noch folgendes deponieren: Wir gehen davon aus, dass die Nachfrage nach unseren unentgeltlichen begleitenden Beratungsangeboten stark steigen wird, da unser Unterstützungssystem niederschwellig, professionell und erfolgreich ist. Dafür braucht es aber eine bessere finanzielle Ausstattung der Frauenberatungsstellen, denn wir sehen es auch als Verantwortung des Staates, dass es zu diesem Themenbereich sowie auch zu anderen Gesetzen von der öffentlichen Hand finanzierte juristische Beratungsangebote gibt. In diesem Sinne ist auch das Justizministerium gefordert, einen finanziellen Beitrag zu diesem immens wichtigen Arbeitsbereich in Frauenberatungsstellen zu leisten.

Wien/Innsbruck, 2.11.2012

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43/II/R3, 1060 Wien / Gutenbergstraße 9/3, 6020 Innsbruck

Tel: 01-5953760 / 0512/562865

netzwerk@netzwerk-frauenberatung.at / netzwerk-ibk@netzwerk-frauenberatung.at

www.netzwerk-frauenberatung.at; www.frauenberatung.eu;